

47. Brüsseler Informationstagung

Neuere Entwicklungen des europäischen Wettbewerbsrechts

Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb e.V.

13. und 14. November 2019

Aktuelle Rechtsprechung des EuGH zum Kartellrecht

Robin Miller

Kabinett der Generalanwältin Juliane Kokott

Gerichtshof der Europäischen Union, Luxemburg

Übersicht

- I. Einleitung
- II. Aktuelle Urteile des EuGH
- III. Ausblick auf laufende Verfahren

II. Aktuelle Urteile des EuGH

1. Kartellschadensersatz
2. Kartellrecht und Grundrechte
3. Haftung der EU für überlange Verfahrensdauer

1. Kartellschadensersatz

- Urteil vom 14. März 2019, Skanska Industrial Solutions u.a., C-724/17
- Urteil vom 28. März 2019, Cogeco Communications, C-637/17
- Schlussanträge der Generalanwältin Juliane Kokott vom 29. Juli 2019 in der Rechtssache C-435/18, Otis Gesellschaft u.a.
- Urteil vom 29. Juli 2019, Tibor-Trans, C-451/18

Urteil vom 14. März 2019, Skanska Industrial Solutions u.a., C-724/17

„Art. 101 AEUV ist dahin auszulegen, dass in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens, in der alle Aktien der Gesellschaften, die an einem durch diesen Artikel verbotenen Kartell teilgenommen hatten, von anderen Gesellschaften erworben wurden, die die zuerst genannten Gesellschaften beendet und deren Geschäftstätigkeit fortgesetzt haben, die erwerbenden Gesellschaften für die durch dieses Kartell verursachten Schäden haftbar gemacht werden können.“

Urteil vom 28. März 2019, Cogeco Communications, C-637/17

„Art. 102 AEUV und der Grundsatz der Effektivität sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die zum einen vorsieht, dass die Verjährungsfrist für Schadensersatzklagen drei Jahre beträgt und zu dem Zeitpunkt beginnt, zu dem der Geschädigte von seinem Anspruch auf Schadensersatz Kenntnis erlangt, auch wenn die für den Verstoß verantwortliche Person nicht bekannt ist, und zum anderen keine Möglichkeit vorsieht, diese Frist während eines bei der nationalen Wettbewerbsbehörde anhängigen Verfahrens zu hemmen oder zu unterbrechen.“

Schlussanträge der Generalanwältin Juliane Kokott in der Rechtssache C-435/18, Otis Gesellschaft u.a.

„Art. 101 AEUV ist dahin auszulegen, dass auch jene Personen von Kartellbeteiligten den Ersatz von Schäden verlangen können, die nicht auf dem von einem Kartell betroffenen Markt als Anbieter oder Nachfrager tätig sind. Dies umfasst staatliche Kreditgeber, die zu vergünstigten Bedingungen Darlehen an Abnehmer der Kartellbeteiligten gewähren.“

Urteil vom 29. Juli 2019, Tibor-Trans, C-451/18

„Art. 7 Nr. 2 der Brüssel Ia-Verordnung ist dahin auszulegen, dass der „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“, bei einer Klage auf Ersatz des Schadens, der durch eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV verursacht wurde, die u. a. in Absprachen über Preise und Bruttolistenpreiserhöhungen für Lastkraftwagen bestand, in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens den Ort des durch diese Zuwiderhandlung beeinträchtigten Marktes bezeichnet, d. h. den Ort, an dem die Preise des Marktes verfälscht wurden, auf dem dem Geschädigten nach dessen Aussage dieser Schaden entstanden ist, und zwar auch dann, wenn sich die Klage gegen einen an dem betreffenden Kartell Beteiligten richtet, mit dem der Geschädigte keine vertraglichen Beziehungen eingegangen war.“

2. Kartellrecht und Grundrechte

- a) Verfahrensrechte
- b) *Ne bis in idem*

a) Verfahrensrechte

- Urteil vom 16. Januar 2019, Kommission/United Parcel Service, C-265/17 P
 - Zurückweisung des Rechtsmittels
- Urteil vom 10. Juli 2019, Kommission/ICAP u.a., C-39/18 P
 - Zurückweisung des Rechtsmittels

b) *Ne bis in idem*

- Urteil vom 3. April 2019, Powszechny Zakład Ubezpieczeń na Życie, C-617/17
- Schlussanträge des Generalanwalts Evgeni Tanchev vom 26. September 2019 in der Rechtssache C-10/18 P, Marine Harvest/Kommission

Urteil vom 3. April 2019, Powszechny Zakład Ubezpieczeń na Życie, C-617/17

„Der Grundsatz *ne bis in idem* ist dahin auszulegen, dass er eine nationale Wettbewerbsbehörde nicht daran hindert, gegen ein Unternehmen im Rahmen ein und derselben Entscheidung eine Geldbuße wegen Verstoßes gegen das nationale Wettbewerbsrecht und eine Geldbuße wegen Verstoßes gegen Art. 102 AEUV zu verhängen. In einem solchen Fall hat sich die nationale Wettbewerbsbehörde jedoch zu vergewissern, dass die Geldbußen insgesamt der Art des Verstoßes angemessen sind.“

3. Haftung der EU für überlange Verfahrensdauer

- Urteile vom 13. Dezember 2018
 - Europäische Union/Gascogne Sack Deutschland und Gascogne, C-138/17 P und C-146/17 P
 - Europäische Union/Kendrion, C-150/17 P
 - Europäische Union/ASPLA und Armando Álvarez, C-174/17 P und C-222/17 P

III. Ausblick auf laufende Verfahren

1. Verfahren vor dem EuGH

- Stromkabel-Kartell
 - Urteil vom 14. November 2019, Silec Cable und General Cable/Kommission, C-559/18 P
- *Pay for delay*-Fälle
- Schlussanträge des Generalanwalts Michal Bobek vom 5. September 2019 in der Rechtssache C-228/18, Budapest Bank u.a.

2. Verfahren vor dem EuG

Missbrauch marktbeherrschender Stellung und *Big Data*

- T-612/17, Google und Alphabet/Kommission (*Google Shopping*)
- T-604/18, Google und Alphabet/Kommission (*Google Android*)
- T-334/19, Google und Alphabet/Kommission (*Google AdSense*)

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

robin.miller@curia.europa.eu